

## Eigentumsregelung/ Sicherungsübereignungsvertrag

**Fördernummer** : \_\_\_\_\_

**Antragsnummer** : \_\_\_\_\_

**1.** Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der aus Fördermitteln angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über 150,-- Euro netto (ohne Umsatzsteuer) die Fördermittel in Höhe des jeweils verbliebenen Buchwertes dieser Gegenstände an die Jugend- und Familienstiftung zurückzuzahlen. Zur Sicherung dieses Anspruchs der Jugend- und Familienstiftung wird hiermit vereinbart, dass das Eigentum an den ganz oder teilweise aus Fördermitteln der Jugend- und Familienstiftung erworbenen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 150,-- Euro mit Besitzerlangung durch den Zuwendungsempfänger auf die Jugend- und Familienstiftung übergeht (Sicherungsübereignung).

**2.** Die gemäß Ziffer 1 an die Jugend- und Familienstiftung übereigneten Gegenstände hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach Besitzerwerb nach Gerätenummer, Rechnungsnummer etc. genau bezeichnet in ein Inventarverzeichnis einzutragen, das mit den Verwendungs- bzw. Zwischennachweisen von dem Zuwendungsempfänger unterzeichnet an die Jugend- und Familienstiftung zu übersenden ist.

**3.** Die an die Jugend- und Familienstiftung übereigneten Gegenstände verbleiben zur Benutzung durch den Zuwendungsempfänger in dessen unmittelbaren Besitz. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten auf seine Kosten jeweils unverzüglich vornehmen zu lassen.

**4.** Die Veräußerung, Vermietung oder Überlassung der übereigneten Gegenstände an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Jugend- und Familienstiftung gestattet.

**5.** Der Zuwendungsempfänger tritt an die Jugend- und Familienstiftung alle gegenwärtigen und zukünftigen Ersatzansprüche und Versicherungsforderungen im Falle der Beschädigung oder Zerstörung der Gegenstände ab.

**6.** Ist der Zuwendungsempfänger bilanzierungspflichtig, so sind die nach Ziff. 1 angeschafften Gegenstände gemäß den gesetzlichen Regelungen im Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers zu aktivieren.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift der zur rechts-  
geschäftlichen Vertretung befugten Person